

Behördliche Informationen vor und an Gemeindeversammlungen

§ 22 Absatz 2 KV - Zusammenfassung der Rechtsprechung zum Anspruch auf zuverlässigen und unverfälschten Ausdruck des freien Willens der Stimmberechtigten (E. 7)

Informationen des Gemeinderats in der Einladung zur Gemeindeversammlung, Beschwerdefrist (E. 8 und 9)

Informationen des Gemeinderats an der Gemeindeversammlung (E. 11)

§ 20a Absatz 5 Buchstabe c VwVG BL - Verfahrenskosten bei Stimmrechtsbeschwerden (E. 12)

Sachverhalt:

Am 12. Juni 2007 hat die Gemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf die Einführung der Tempo-30-Zone im Dorfkern (Traktandum 3.1; Massnahmen und Kredit), in den übrigen oberen Dorfteilen (Traktandum 3.2; Massnahmen und Kredit) sowie in den übrigen unteren Dorfteilen (Traktandum 3.3; Massnahmen und Kredit) beschlossen. Gegen die Beschlüsse 3.2 und 3.3 hat daraufhin ein Stimmberechtigter Beschwerde beim Regierungsrat erhoben.

Aus den Erwägungen:

6. Der Beschwerdeführer rügt, dass die gemeinderätlichen Informationen sowohl in der Gemeindeversammlungseinladung wie auch an der Gemeindeversammlung zu dominant auf Traktandum 3.1 ausgerichtet gewesen seien, so dass die Gemeindeversammlung über die Traktanden 3.2 und 3.3 auf ungenügender und daher irreführender Informationsbasis Beschluss gefasst habe. Er verlangt, dass die Beschlüsse wegen falscher Information im Vorfeld der Versammlung sowie an der Versammlung selbst aufgehoben werden.

7. Das vom Verfassungsrecht des Bundes sowie der Kantonsverfassung gewährleistete Stimm- und Wahlrecht räumt dem Bürger allgemein den Anspruch darauf ein, dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 129 I 199 E. 7.2, 121 I 141 E. 3, 119 Ia 272 E. 3a, 118 Ia 261 E. 3, 117 Ia E. 5 mit Hinweisen). Es soll garantiert werden, dass jeder Stimmbürger seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann (vgl. die zitierte Rechtsprechung). Die Freiheit der Meinungsbildung schliesst grundsätzlich jede direkte Einflussnahme durch Behörden aus, welche geeignet wäre, die freie Willensbildung der Stimmbürger im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen zu verfälschen (BGE 117 Ia 46 E. 5a mit Hinweisen, 114 Ia 432 E. 4a, 113 Ia 295 E. 3b, 112 Ia 335 E. 4b mit Hinweisen). Eine solche unerlaubte Beeinflussung liegt vor, wenn die Behörde ihre Pflicht zu objektiver Information verletzt und über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert oder wenn sie in unzulässiger Weise in den Abstimmungskampf eingreift und positive zur Sicherung der Freiheit des Stimmbürgers aufgestellte Vorschriften missachtet oder sich sonstwie verwerflicher Mittel bedient (BGE 119 Ia 273 E. 3b, 118 Ia 262 E. 3, 117 Ia 46 E. 5a mit Hinweisen). Als verwerflich gilt nach der Praxis des Kantonsgerichts insbesondere, wenn die Behörde irreführende Angaben verwendet oder wenn sie im Abstimmungskampf gewisse Argumente absichtlich zurückhält und diese erst unmittelbar vor der Abstimmung verbreitet, um damit die Stimmberechtigten in

letzter Minute zu beeinflussen und eine Erwiderung durch die Gegner der Vorlage zu verunmöglichen (Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide, BLVGE, 1980, S. 17 E. 3).

8. Nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts (vormals Verwaltungsgericht) und des Bundesgerichts verwirkt eine stimmberechtigte Person jedoch das Recht zur Anfechtung eines Urnen- oder auch eines Gemeindeversammlungsabstimmungsergebnisses, wenn sie es unterlässt, Fehler bei der Vorbereitung einer Abstimmung unverzüglich durch Beschwerde zu rügen, obwohl nach den Verhältnissen ein sofortiges Handeln geboten und zumutbar war (vgl. BGE 110 Ia 178, 101 Ia 241 mit Hinweisen; KGVVE vom 26. Juni 2002 i.S. W.T. & Kons., BLVGE 2002/2003 Ziff. 1.1 E. 7a; VGE vom 19. Februar 1992 i.S. R.Z., VGE vom 14. Dezember 1983 i.S. ST.P. & R.R., BLVGE 1983/84 S. 23 ff.). Sinn der sofortigen Rüge von Verfahrensmängeln im Vorfeld einer Abstimmung ist es, dass ein Mangel noch vor der Abstimmung behoben und damit eine Wiederholung der Abstimmung vermieden werden kann. Die Pflicht zur sofortigen Rüge von Verfahrensmängeln ergibt sich ausserdem aus dem Prinzip von Treu und Glauben. Es wäre stossend, wenn ein Stimmbürger einen Mangel zuerst widerspruchslos hinnähme und nachher die Abstimmung trotzdem anfechten könnte, nur weil das Ergebnis nicht nach seinen Wünschen ausgefallen ist (BLVGE 1983/84 S 25; CHRISTOPH HILLER, Die Stimmrechtsbeschwerde, Zürich 1990, S. 323 f.).

9. Vorliegend ist festzustellen, dass die dem Gemeinderat vorgeworfene, dorfkernlastige und mithin irreführende Information in der Einladung vom 9. Mai 2007 zur Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2007 publiziert gewesen ist. Grundsätzlich waren somit die behaupteten Falschinformationen spätestens seit mitte Mai 2007 entdeckbar. Der Beschwerdeführer erhebt die Rüge gegen die behaupteten Falschinformationen im Vorfeld der Gemeindeversammlung jedoch erst mit vorliegender Beschwerde vom 22. Juni 2007 und erst noch nach bereits stattgefundener Gemeindeversammlung. Gründe, warum dem Beschwerdeführer eine sofortige Beschwerdeerhebung nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre, führt dieser nicht auf und sind auch objektiv nicht ersichtlich. Auf dem Hintergrund der erwähnten Rechtslage (oben Ziffer 8) ist daher die vorliegende Beschwerde einreichung mehr als einen Monat nach Entdeckung des Beschwerdegrundes als klar verspätet und mithin die Beschwerdeberechtigung als verwirkt zu qualifizieren. Damit ist auf die die Einladung zur Gemeindeversammlung betreffende Stimmrechtsbeschwerde nicht einzutreten.

(...)

11. Die Rüge, dass die gemeinderätlichen Informationen an der Gemeindeversammlung zu dominant auf Traktandum 3.1 (Einführung von Tempo-30-Zonen im Dorfkern) ausgerichtet gewesen seien, so dass die Gemeindeversammlung über die Traktanden 3.2 (Tempo-30-Zonen in den übrigen oberen Dorfteilen) und 3.3 (Tempo-30-Zonen in den übrigen unteren Dorfteilen) auf ungenügender und daher irreführender Informationsbasis Beschluss gefasst habe, vermag im Lichte der tatsächlichen Verhältnisse an der Gemeindeversammlung sowie im Lichte der erwähnten Rechtsprechung (oben Ziffer 7) nicht zu überzeugen. Anhand des Gemeindeversammlungsprotokolls ist festzustellen, dass der Gemeinderat mit der einleitenden Folienpräsentation ausführlich über die generellen Aspekte der Tempo-30-Zonen - un-abhängig von den einzelnen Dorfteilen - orientiert hat. Sodann hat er mittels der Folien die Spezifikationen für die Zone Dorfkern, für die Zone übrige obere Dorfteile sowie für die Zone übrige untere Dorfteile vorgestellt. Weiter hat er den Präsidenten der Gemeindekommission die Gemeindeversammlung eingehend über die Vorberatung des

Geschäfts orientieren lassen. Danach ist eine explizite Eintretensdebatte gefolgt, die von 17 Votantinnen und Votanten benutzt und an deren Schluss Eintreten mit 162 Ja gegen 88 Nein beschlossen worden ist. An der Detailberatung nahmen wiederum 16 Votantinnen und Votanten teil, und die Anträge sind schliesslich mit folgenden Stimmenverhältnissen angenommen worden: Tempo-30-Zone im Dorfkern: 154 Ja gegen 72 Nein; Tempo-30-Zone übrige obere Dorfteile: 142 Ja gegen 89 Nein; Tempo-30-Zone übrige untere Dorfteile: 135 Ja gegen 83 Nein. Dieser Versammlungsablauf, dessen Eintretensphase nach Angabe des Gemeinderats alleine über eine Stunde gedauert hat, sowie die nach Dorfteilen unterschiedlichen Abstimmungsergebnisse zeigen, dass es äusserst unwahrscheinlich ist, dass die vom Beschwerdeführer behauptete und gerügte Dominanz des Dorfkerntraktandums geeignet gewesen ist, die Willensbildung der Stimmberechtigten in die Irre zu führen und die Abstimmungsergebnisse dermassen zu verfälschen, dass sie gegenteilig herausgekommen wären. Vielmehr muss die Argumentation des Beschwerdeführers als gesucht verworfen werden, und es ist festzustellen, dass nicht zuletzt in Würdigung des unbestritten grossen politischen Interesses am Geschäft und der umfassenden Information darüber kein Anlass besteht anzunehmen, dass der politische Wille unzuverlässig und verfälscht zum Ausdruck gekommen wäre, im Gegenteil. Die Stimmrechtesbeschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.

12. Aufgrund von § 20a Absatz 5 Buchstabe c des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175) ist die Beurteilung einer Stimmrechtesbeschwerde kostenlos.

(RRB Nr. 1617 vom 13. November 2007)